

In Deutschland ist die Anzahl der Schönheitsoperationen mittlerweile auf mehr als 1 Million gestiegen. Tendenz stark steigend. Der von den Massenmedien inspirierte Traum vom perfekten Aussehen, verbunden mit dem medizinischen Fortschritt in der Schönheitschirurgie, lässt offenbar die Hemmschwelle vieler Menschen, Männer wie Frauen, sinken, sich einer medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperation zu unterziehen.

Es verwundert hierbei nicht, dass dieser Boom auch immer mehr Gerichte beschäftigt, die über Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche entscheiden müssen, die unzufriedene Patienten gegenüber dem behandelnden Arzt geltend machen. Der Nährboden dieser Prozesse besteht zum einen aus der schlichten Enttäuschung des Patienten, der -einfach ausgedrückt- gehofft hat, „noch schöner“ nach der Operation auszusehen. Zum anderen gibt es aber auch eine Vielzahl von Ärzten, die sich zwar „Schönheitschirurg“ oder „kosmetischer Chirurg“ nennen, um wirtschaftlich lukrative ästhetische Behandlungen durchführen zu können, die aber in Wahrheit nicht über eine entsprechende fundierte Ausbildung für derartige ästhetische oder kosmetische Operationen verfügen. Der Mangel an einer gesetzlich vorgeschriebenen speziellen Schulung im Gebiet der Schönheitschirurgie erhöht das Risiko des „Ärztepfuschs“.

Die Gerichte weisen immer wieder darauf hin, dass die bloße Unzufriedenheit eines Patienten mit dem kosmetischen Ergebnis keinen Schadensersatzanspruch begründet, solange die betroffene Person ordnungsgemäß aufgeklärt wurde und der ärztliche Eingriff nach den Regeln der Kunst erfolgt ist. Der behandelnde Arzt ist gerade nicht verpflichtet, einen bestimmten ästhetischen Erfolg im Detail vorzusagen oder gar ein bestimmtes Behandlungsergebnis zu garantieren. Anderenfalls würde der Arzt vor einem unlösbaren Dilemma stehen, da er den Ausgang seines medizinischen Eingriffs nicht bis ins letzte Detail vorhersehen kann und ihm insbesondere die persönliche Erwartungshaltung des Patienten, die freilich von einer ganz eigenen Definition von Schönheit abhängt, verborgen bleibt.

Dieser Grundsatz darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Gerichte gerade in Bezug auf die Aufklärungspflichten gegenüber den Patienten sehr strenge Anforderungen an Ärzte stellen, die eine kosmetische Operation vornehmen. Denn nach der gefestigten Rechtsprechung ist ein Patient umso ausführlicher und eindringlicher über die Erfolgsaussichten eines Eingriffs und etwaiger schädlicher Folgen zu informieren, je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, was im besonderen Maße für kosmetische Operationen gilt, die nicht medizinisch indiziert sind, sondern in erster Linie einem ästhetischen Bedürfnis des Patienten entsprechen. Der Patient muss in einem solchen Fall darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann, und ihm müssen etwaige Risiken deutlich vor Augen geführt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen etwaigen Misserfolg des ihn belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen.



Neben dieser Aufklärungspflicht schuldet der Arzt seinen Patienten freilich auch eine sorgfältige Behandlung, die dem ärztlichen Standard entspricht. Die Sorgfaltspflichten des Arztes bestimmen sich nach dem jeweiligen, dem behandelnden Arzt bei zumutbaren Anstrengungen zugänglichen und verfügbaren Stand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung. Der Arzt muss die Maßnahmen ergreifen, die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt aus berufsfachlicher Sicht seines Fachbereichs vorausgesetzt und erwartet werden.

Verletzt der Arzt diese Sorgfaltspflichten, kann der Patient Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, oftmals in empfindlicher Höhe geltend machen. Der Patient hat gegebenenfalls auch einen Anspruch auf Rückzahlung der gesamten Vergütung, die er an den behandelnden Arzt für die Schönheitsoperation bezahlt hat. Der betroffene Patient sollte jedoch bei dem Verdacht einer misslungenen Schönheitsoperation zunächst eine zweite Meinung eines Arztes seines Vertrauens einholen, um danach, gegebenenfalls mit der Hilfe eines versierten Rechtsanwalts, Ansprüche gegen den behandelnden Arzt geltend zu machen.

